

## Wiederaufnahme Veranstaltungen

Schutzkonzept

Neues Coronavirus Aktualisiert am 3.4.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

### Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

**✓ Testen**



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

**✓ Tracing**



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

**✓ Isolation/Quarantäne**



Bei positivem Test: Isolation.  
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

**Weiterhin wichtig:**

**✓**  Abstand halten.

**✓**  Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.

**✓**  Gründlich Hände waschen.

**✓**  Hände schütteln vermeiden.

**✓**  In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

**✓**  Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

**✓**  Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

**Impressum:**

Kantonaler Führungsstab

Ausgabe:

Stand 28. Mai 2020

Aktualisiert am 4. Juni 2020 und am 22. Juni 2020

**Bemerkung**

Das Konzept zur Wiederaufnahme von Veranstaltungen enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt ab dem 6. Juni 2020 und solange, bis die Vorgaben des Bundes in diesem Bereich aufgehoben werden. Veränderungen zu den Vorgaben des Bundes werden auf der Homepage des Kantons laufend aktualisiert: [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona).

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und allgemeine Informationen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen und Definitionen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Grundlagen.....	5
2.2	Definitionen.....	5
2.2.1	Öffentliche oder private Veranstaltungen .....	5
2.2.2	Versammlungen von Gesellschaften.....	5
<b>3</b>	<b>Ziel</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Grundsätze</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Veranstaltungen / Einrichtungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Zuständigkeiten</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Anhang FAQ</b> .....	<b>8</b>

## 1 Ausgangslage und allgemeine Informationen

Am 13. März 2020 bezeichnete der Bundesrat die Lage im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus als «ausserordentlich» und beschloss verschiedene Schutzmassnahmen. Sie mussten ab 16. März 2020 umgesetzt werden. Der Bundesrat verfolgte die Entwicklung der Lage und passte die Massnahmen situativ an.

Die Massnahmen betrafen verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Mit dem Versammlungsverbot für mehr als fünf Personen waren auch sämtliche Veranstaltungen untersagt.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat die schrittweise Lockerung der Schutzmassnahmen. Seit 11. Mai 2020 sind die obligatorischen Schulen, Einkaufsläden, Märkte, Museen, Bibliotheken, bestimmte Sportanlagen und Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen wieder geöffnet.

Am 27. Mai 2020 beschloss der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen. Per 30. Mai 2020 sind spontane Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen von bis zu 30 Personen erlaubt, wobei die Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin einzuhalten sind.

Ab 6. Juni 2020 konnten Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden, die Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weitere Ausbildungsstätten den Präsenzunterricht wieder aufnehmen, Schwimmbäder für alle öffnen, Theater und Kino Aufführungen durchführen.

Der Bundesrat hat entschieden, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemien-gesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden.

Ab dem 22. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Einzig Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens Ende August 2020 verboten. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen.

Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Zur Corona-Pandemie informiert Appenzell Ausserrhoden laufend aktualisiert unter [www.ar.ch/corona](http://www.ar.ch/corona). In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Bevölkerung zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

## 2 Grundlagen und Definitionen

### 2.1 Grundlagen

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 19. Juni 2020 die COVID-19-Verordnung 2 in zwei neue Verordnungen aufgeteilt. Dies erfolgte zeitgleich mit der Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage «COVID-19-Gesetz» durch den Bundesrat am 19. Juni 2020. Dieses Vorgehen ermöglicht eine Rückführung der zentralen gesundheitspolizeilichen Massnahmen in die besondere Lage nach Artikel 6 EpG.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid19) (Covid-19-Verordnung , SR 818.101.24)
- Erläuterungen der Massnahmen des Bundes:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

### 2.2 Definitionen

#### 2.2.1 Öffentliche oder private Veranstaltungen

Eine öffentliche oder private Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele für Veranstaltungen: Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen, Tage der offenen Türe.

#### 2.2.2 Versammlungen von Gesellschaften

Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter. ausüben können.

Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können.

Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Der Veranstalter einer GV hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit sie über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können.

### **3 Ziel**

Schrittweise Wiederaufnahme von Veranstaltungen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf der Grundlage von Schutzkonzepten.

### **4 Übergeordnete Grundsätze**

Die Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen umzusetzen. Die vom BAG am 19. Juni 2020 kommunizierten Grundsätze sind [hier](#) zu finden.

Der Bundesrat hat die Vorgaben für Schutzkonzepte vereinfacht und vereinheitlicht. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen, auf spezifische Regeln für einzelne Kategorien von Betrieben, Veranstaltungen oder Bildungseinrichtungen wird verzichtet. Neu gelten dieselben Vorgaben für alle Konzepte; Musterschutzkonzepte gibt es keine mehr.

### **5 Veranstaltungen / Einrichtungen**

Veranstaltungen bis 1000 Personen sind erlaubt. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Sofern eine klare Trennung von Personengruppen (z.B. Sportler und Zuschauer oder Kulturschaffende und Publikum) möglich ist, gilt die Obergrenze von 1000 je Personengruppe (z.B. 200 Kulturschaffende und 1000 Zuschauer). Sind die verschiedenen Personengruppen nicht zu trennen, gilt für den Anlass die Maximalzahl von 1000 Personen.

Grossveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31. August 2020 verboten.

Verlangt wird bei allen Veranstaltungen folgendes:

- Für die Veranstaltung muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden, das auf den Veranstaltungstyp und die Örtlichkeiten bezogen ist und unter Berücksichtigung der BAG-Empfehlungen zur Hygiene und zum Einhalten des Abstands geeignete Schutzmassnahmen enthält.
- Es besteht seitens der Verordnung keine Sitzpflicht für Veranstaltungen. Veranstaltungen ohne fest zugewiesene Sitzgelegenheiten können durchgeführt werden, solange der Schutz der anwesenden Personen

insbesondere durch die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln gewährleistet ist. Pro Sektor sind maximal 300 Personen zugelassen.

- An Veranstaltungen, bei denen die Abstandsempfehlungen nicht eingehalten werden können, müssen deshalb zur Erleichterung des von den kantonalen Behörden im Falle eines bestätigten Infektionsfalles durchzuführenden Contact-Tracings die Kontaktangaben der teilnehmenden Personen erhoben und auf Anfrage den Behörden weitergeleitet werden.
- Die Umsetzung aller Vorgaben muss von einer verantwortlichen Person überwacht werden. Diese Person muss zudem den zuständigen Kontrollbehörden als Kontaktperson zur Verfügung stehen.

Für private Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung der Kontakte im Falle einer neu infizierten Person gewährleisten.

#### **Wichtig:**

- **Das Schutzkonzept muss bei einer Kontrolle in Papierform den kontrollierenden Organen (Polizei, Arbeitsinspektorat oder Gemeindebehörden) vorgewiesen werden können.**
- **Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale Behörden oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen**
- **Können Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten. Die Eigenverantwortung der Organisatoren / Veranstalter / Inhaber von Einrichtungen steht im Vordergrund.**

## **6 Zuständigkeiten**

Bundesrat: erlässt die Verordnungsanpassung Covid mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen.

Kanton:

- kann Kontrollen vornehmen
- ordnet allenfalls Sanktionen an
- bewilligt keine Schutzkonzepte

Gemeinden:

- Appel an Selbstverantwortung und -kontrolle
- bewilligt keine Schutzkonzepte

Organisation /

Verband / erstellt Schutzkonzept

Veranstalter:

## **7 Anhang FAQ**

**FAQ neues Corona-Virus: Verhaltensempfehlungen und Schutzkonzepte, Stand: 19. Juni 2020**

Die nachfolgenden FAQ beziehen sich auf die Entscheidungen des Bundes vom 19. Juni 2020:

<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/61802.pdf>